



Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung)

vom 20. 02. 2006

**in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 25.05.2009**

Aufgrund der §§ 97 Absatz 2, 98 und § 99 Absatz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BVGl. S. 258), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 268), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Verfahren und Grundsätze der Schülerbeförderung und der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg für die im Gebiet des Wartburgkreises wohnenden Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

Der Wartburgkreis ist Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat er die Pflicht, die in § 1 genannten Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

§ 3 Notwendigkeit der Schülerbeförderung

(1) Die Notwendigkeit der Beförderung bestimmt sich nach § 4 Absatz 4 ThürSchFG. Schulweg im Sinne des § 4 Absatz 4 ThürSchFG ist die vom Schüler auf dem Weg zur Schule zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke.

(2) Die Geltendmachung einer besonderen Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit eines Schülers auf dem Schulweg bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung durch den Antragsteller. Zum Nachweis dauernder oder vorübergehender Behinderungen ist grundsätzlich ein amtsärztliches oder amtspsychologisches Gutachten vorzulegen. Gutachten anderer Stellen können als geeigneter Nachweis anerkannt werden.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg besteht, ergeht auf Antrag (Antragsverfahren). Die vom Landratsamt Wartburgkreis jeweils festgelegten Antragsformulare sind zu nutzen und vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern der allgemein bildenden Schulen sind für das jeweils kommende Schuljahr vollständig ausgefüllt und unterzeichnet spätestens bis 30. April in der zuständigen Schule abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Schule, die im laufenden Schuljahr besucht wird. Für Schüler, die im kommenden Schuljahr erstmals eine Schule besuchen, ist die Schule zuständig, die die Schüler im kommenden Schuljahr besuchen werden. Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern der berufsbildenden Schulen sind für das laufende Schuljahr bis spätestens zum 30. September in der zuständigen Schule abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist die Schule, die im laufenden Schuljahr besucht wird. Verspätet eingereichte Anträge begründen keinen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Beginn des Schuljahres an.

(3) Schülerbeförderung und Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg werden grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr bewilligt (Bewilligungszeitraum). Zur Erprobung neuer Konzepte können für bestimmte Schülergruppen andere Bewilligungszeiträume festgelegt werden.

(4) Das Landratsamt Wartburgkreis entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg. Dabei trifft es auch eine verbindliche Entscheidung darüber, welche von mehreren Beförderungsalternativen als wirtschaftlichste Möglichkeit anzusehen ist.

(5) Veränderungen der Antragsdaten sind dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Der Landkreis Wartburgkreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die Schülern eine ganz oder teilweise unentgeltliche Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zur Schule und von der Schule ermöglichen.

(2) Die Schülerfahrausweise werden über das Sekretariat der nach § 4 Absatz 2 zuständigen Schule gegen Empfangsbestätigung an die Schüler ausgegeben. Dabei ist das Datum der Ausgabe zu vermerken. Für die Schüler der allgemein bildenden Schulen soll die Ausgabe der Schülerfahrausweise für das folgende Schuljahr noch im ablaufenden Schuljahr erfolgen. Für Schulen außerhalb der Schulträgerschaft des Wartburgkreises können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Bei Verlust des Schülerfahrausweises sind die zusätzlich entstehenden Kosten vom Personensorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den zusätzlich entstehenden Kosten zählen insbesondere die Fahrkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises und eine Gebühr für die Ausstellung eines neuen Schülerfahrausweises.

(4) Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

(5) Soweit der Landkreis Wartburgkreis Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungskosten.

§ 6 Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg

(1) Soweit die Verpflichtung des Wartburgkreises als Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Ausstellung von Schülerfahrausweisen erfüllt werden kann, erfolgt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten auf dem Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Erstattung erfolgt unter Berücksichtigung der größtmöglichen Ermäßigung. Die durchgeführten Fahrten sind durch Vorlage der entsprechenden Fahrscheine (Originalfahrtskostenbelege) nachzuweisen.

(2) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr nicht möglich, trägt der Wartburgkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste mögliche Streckenführung notwendig entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der

Wegstreckenentschädigung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erstattung nach Absatz 1 und 2 erfolgt jeweils rückwirkend nach Beendigung eines Schulhalbjahres. Auf Antrag kann die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II oder SGB XII erhalten, in kürzeren Intervallen bewilligt werden. Der Leistungsbezug ist durch Vorlage des Bescheides nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten ist spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landratsamt Wartburgkreis geltend zu machen. Nach diesem Termin eingehende Fahrtkostenabrechnungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, organisiert der Wartburgkreis einen Schülerspezialverkehr.

(2) Wird der Schülerspezialverkehr an bestimmten Tagen nicht genutzt (z.B. wegen Krankheit) ist dies unverzüglich und soweit möglich im Voraus dem Träger der Schülerbeförderung mitzuteilen.

§ 8 gestrichen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 unwahre oder unvollständige Antragsdaten abgibt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Veränderungen der Antragsdaten nicht unverzüglich mitteilt,
3. entgegen § 5 Absatz 4 einen Schülerfahrausweis nicht unverzüglich zurückgibt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 nicht unverzüglich mitteilt, wenn der Schülerspezialverkehr nicht genutzt wird.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können jeweils mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 € geahndet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bad Salzungen, den 25.05.2009

- Dienstsiegel -

gez. Krebs
Landrat